

***Kirchgemeindeordnung Evangelisch-
reformierte Kirchgemeinde
Schafmatt-Wisenberg***

vom 27. Oktober 2024

***Setzt alles daran, dass die Einheit, wie
sie der Geist Gottes schenkt, bestehen
bleibt. Sein Friede verbindet euch
miteinander.***

Epheser 4.3

INHALTSVERZEICHNIS

I. Grundsätzliche	3
§ 1 Auftrag und Rechtstellung	3
§ 2 Gemeindegebiet	3
§ 3 Zusammenarbeit (Pastorationsvertrag)	3
§ 4 Publikationsorgan	3
II. Kirchliches Leben	
§ 5 Gottesdienst	4
§ 6 Pädagogisches Handeln	4
III. Organisation	
§ 7 Organisation der Kirchgemeinde	4
§ 8 Kirchgemeindeversammlung	4
§ 9 Kirchenpflege	4
§ 10 Revision	4
§ 11 Kommissionen	5
IV. Vermögen und Finanzwesen	
§ 12 Finanzwesen	5
§ 13 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften	5
§ 14 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite	5
§ 15 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr	5
§ 16 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung	6
§ 17 Fonds	6
V. Personal- und Besoldungswesen	
§ 18 Personalkommission	6
§ 19 Freiwilligenarbeit	6
§ 20 Pfarrhäuser	6
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 21 Kirchenpflege in der ersten Amtsperiode	7
§ 22 Inkrafttreten	7

Die Gründungsversammlung der Kirchgemeinde Schafmatt-Wisenberg vom 27. Oktober 2024, gestützt auf Artikel 3 Ziff. 2 der Vereinbarung über die Fusion der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Oltingen-Wenslingen-Anwil, Kilchberg-Rünenberg-Zeglingen und Rothenfluh, sowie §§ 6ff Kirchenverfassung vom 20. November 2019 und § 54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung vom 7. September 2021, beschliesst folgende Kirchgemeindeordnung.

I. Grundsätzliches

§ 1 Auftrag und Rechtsstellung

¹Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Schafmatt-Wisenberg ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

²Sie ist dem Auftrag in § 1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§ 6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.

§ 2 Gemeindegebiet

¹Die Kirchgemeinde Schafmatt-Wisenberg umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Rothenfluh, Anwil, Oltingen, Wenslingen, Kilchberg, Rünenberg und Zeglingen.

§ 3 Zusammenarbeit

¹Die Kirchgemeinde pflegt die kirchgemeindeübergreifende Zusammenarbeit und regelt mittels separater Vereinbarung die Pastoration der solothurnischen Kirchgemeinde Kienberg.

§ 4 Publikationsorgan

¹Als offizielles und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültiges Publikationsorgan gelten die Webseite der Kirchgemeinde Schafmatt-Wisenberg, sowie die Aushänge / Auflage an den einzelnen kirchlichen Standorten.

²Wichtige Termine des kirchlichen Lebens, Traktandenlisten und Erläuterungen sowie publikationsbedürftige Beschlüsse von Kirchgemeindeversammlungen werden zusätzlich in der an alle Haushaltungen gerichteten Grossausgabe der Volksstimme publiziert. Die entsprechenden Unterlagen wie Budget und Rechnung werden in allen drei Kirchen der Kirchgemeinde aufgelegt.

II. Kirchliches Leben

§ 5 Gottesdienst

¹Die Kirchgemeinde hat drei Kirchen: Kirche Rothenfluh, Kirche Oltingen, Kirche Kilchberg. Die drei Kirchen sind Standorte für kirchliche Feiern und werden entsprechend unterhalten. Ebenso sollen die Gottesdienste an kirchlichen Feiertagen ungefähr gleichmässig auf die drei Kirchen verteilt gefeiert werden.

Die Kirchenpflege fördert alternative Formen der Gottesdienste, insbesondere die Laienpredigt.

§ 6 Pädagogisches Handeln und Bildung

¹Die Kirchenpflege kann die Mindestzahl obligatorischer Unterrichtsjahre festlegen im Rahmen der Vorgaben der kirchlichen Gesetzgebung.

III. Organisation

§ 7 Organisation der Kirchgemeinde

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) Kirchgemeindeversammlung;
- c) Kirchenpflege;
- d) Revision.

§ 8 Kirchgemeindeversammlung

¹Die Kirchgemeindeversammlung wird gemäss jeweiligem Beschluss der Kirchenpflege an verschiedenen Standorten durchgeführt.

§ 9 Kirchenpflege

¹Die Kirchenpflege besteht aus 7 gewählten Mitgliedern, sowie von Amtes wegen der/den gewählten Pfarrperson/en. Jede der bisherigen Kirchgemeinden muss in der Kirchenpflege durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Die nicht in die Kirchenpflege gewählten Synodalen sowie je ein/e Delegierte/r der angestellten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und Katechetinnen und Katecheten nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

²Die Kirchenpflege bestellt ihr Präsidium und konstituiert sich selbst.

³Die Honorierung der Mitglieder der Kirchenpflege wird durch die Kirchgemeindeversammlung mittels separaten Beschlusses festgelegt

§ 10 Revision

¹Die Prüfung von Budget und Rechnung wird in der Regel durch zwei (oder drei im Rotationsprinzip eingesetzte) unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, zu zweien wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist. Auf Basis ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

§ 11 Kommissionen

¹Die Kirchenpflege kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit ständige und nicht ständige Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen haben beratende Stimme.

²Die Kirchenpflege wählt die Mitglieder der Kommissionen und informiert die Kirchgemeindeversammlung über ihre Zusammensetzung und ihr Wirken.

³Die Kommissionsmitglieder müssen nicht Kirchenmitglieder sein.

IV. Vermögen und Finanzwesen

§ 12 Finanzwesen

¹Für Abdankungen von Menschen, die nicht Mitglied der Kirchgemeinde sind, wird eine in der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Gebührenordnung der Kirchgemeinde nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegte Gebühr erhoben. Wenn die engsten Familienangehörigen Mitglied sind oder im spürbaren Fall von Bedürftigkeit, kann die Kirchenpflege von der Erhebung der Gebühr absehen oder dieselbe in angemessener Weise reduzieren.

§ 13 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften

¹Kirchliche Gebäude und Areale sowie ihre Zugehör können für eine Nutzung durch Dritte (Mitglieder anderer Kirchgemeinden, Nicht-Mitglieder, Organisationen, private Nutzung) zur Verfügung gestellt werden, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind und der Sigrisdienst sichergestellt werden kann. Die Kostentragung wird in der Gebührenordnung der Kirchgemeinde geregelt.

§ 14 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite

¹In Anlehnung zu § 2 Absatz 2 Finanzordnung werden für Ausgaben ausserhalb des Budgets folgende Beträge festgelegt, wobei jährlich ein Gesamtbetrag von CHF 30'000.00 nicht überschritten werden darf:

bis CHF	1'000.00	Ressortverantwortliche
bis CHF	5'000.00	Ressortverantwortliche mit Präsidium
bis CHF	15'000.00	Kirchenpflege

²In Anlehnung an §2 Absatz 3 Finanzordnung müssen folgende Ausgaben in Form einer Sondervorlage bzw. eines zu behandelnden Geschäfts durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden:

- einmalige Ausgaben von mehr als CHF 20'000.00
- wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000.00 jährlich

§ 15 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr

¹Im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier-Augen-Prinzip zeichnungsberechtigt:

- a) seitens Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, Ressort-Verantwortliche/r Finanzen
- b) seitens Verwaltungsdienstes: Kassier/in und Stellvertretung
- c) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte, soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.

Die Auslösung von Zahlungen bedarf in jedem Fall der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied der Kirchenpflege.

§ 16 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung

¹Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person, eine anerkannte Treuhandfirma oder eine Gemeindeverwaltung im Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde, welche die Funktion als Kirchgemeindekassier/in innehat. Sie kann auch die Kantonalkirche oder eine andere Kirchgemeinde damit beauftragen.

§ 17 Fonds

¹Die Kirchenpflege erlässt für sämtliche Fonds Reglemente.

²Die Kirchgemeindeversammlung nimmt die Reglemente der Fonds sowie jährlich im Rahmen der Rechnungslegung deren Mittelverwendung zur Kenntnis und beschliesst im Rahmen des Budgets oder der Jahresrechnung auf Antrag der Kirchenpflege über deren Öffnung.

V. Personal- und Besoldungswesen

§ 18 Personalkommission

¹Der Personalkommission gehören das Präsidium sowie zwei weitere gewählte Mitglieder der Kirchenpflege, die nicht Angestellte der Kirchgemeinde sind, an. Zusätzlich kann die Kirchenpflege eine aussenstehende Person mit Sachverstand in Personalfragen mit beratender Stimme in die Personalkommission wählen.

²Die Personalkommission konstituiert sich selbst.

§ 19 Freiwilligenarbeit

¹Die Kirchgemeinde ist bestrebt, der Arbeit der Freiwilligen unter Einbezug von Angeboten der Kantonalkirche durch Weiterbildungsangebote sowie weitere, der Förderung der Freiwilligenarbeit dienliche Massnahmen, besonderes Gewicht zu verleihen.

§ 20 Pfarrhäuser

¹Die historischen Pfarrhäuser sollen nach Möglichkeit als Pfarrsitze erhalten bleiben. Eine anderweitige Nutzung als Mietwohnung ist zulässig. Jede andere Form der Nutzung wird durch die Kirchenpflege bei Bedarf unter Einbezug der zuständigen Behörden geprüft und der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Kirchenpflege in der ersten Amtsperiode

¹ In Abweichung von § 9 Ziffer 1 kann in der Amtsperiode 2025 – 2028 als Übergangsregime die Anzahl der gewählten Mitglieder der Kirchenpflege variieren.

§ 22 Inkrafttreten

¹ Diese Kirchgemeindeordnung wurde an der Gründungsversammlung vom 27. Oktober 2024 in Oltingen beschlossen und tritt per 01.01.2025 in Kraft.

² Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist diese Kirchgemeindeordnung am 17. März 2025 genehmigt.